



Brüssel, den 8. Juni 2020
(OR. en)

8669/20

EF 103
ECOFIN 488
DELECT 61

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 4. Juni 2020

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2020) 3508 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 4.6.2020 zur Änderung und Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aufmachung, des Inhalts, der Prüfung und der Billigung des Prospekts, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 3508 final.

Anl.: C(2020) 3508 final



Brüssel, den 4.6.2020
C(2020) 3508 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 4.6.2020

zur Änderung und Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aufmachung, des Inhalts, der Prüfung und der Billigung des Prospekts, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

1.1. Allgemeiner Hintergrund

Mit der Prospektverordnung¹ wird ein neues, harmonisiertes Regelwerk geschaffen, das i) Unternehmen die Kapitalmarktfinanzierung erleichtert, damit sie investieren und wachsen können, ii) Anlegern zu besseren und fundierteren Entscheidungen verhilft und iii) die unionsweite Konvergenz der Aufsichtspraktiken fördert. Die Prospektverordnung ermächtigt und verpflichtet die Kommission auch, bestimmte Einzelheiten der neuen Vorschriften festzulegen.

So wird der Kommission in Artikel 9 Absatz 14, Artikel 13 Absätze 1 und 2, Artikel 14 Absatz 3, Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 20 Absatz 11 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Folgendes festzulegen:

- die Angaben, die in dem Prospekt und den zugehörigen Dokumenten enthalten sein müssen;
- die Kriterien für die Prüfung und die Verfahren für die Billigung des Prospekts und des einheitlichen Registrierungsformulars.

Grundlage des delegierten Rechtsakts, in dem diese sechs Befugnisübertragungen (gemäß den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung) gebündelt werden, ist die technische Empfehlung der ESMA vom 31. März 2018 an die Kommission. Die ESMA empfahl der Kommission außerdem, ähnliche operative Bestimmungen vorzusehen wie in den Artikeln 4 bis 20 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission².

Die Kommission hat den delegierten Rechtsakt am 14. März 2019 als Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission³ erlassen.

1.2. Ziele der delegierten Verordnung

Ziel der vorliegenden delegierten Verordnung ist die Änderung und Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission. Alle nachstehend aufgeführten Änderungen und Berichtigungen wurden am 27. September 2019 in Anwesenheit von Beobachtern des Europäischen Parlaments der Expertengruppe des Europäischen Wertpapierausschusses (EGESC) unterbreitet.

1.2.1. Änderung der delegierten Verordnung

¹ Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12).

² Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Informationen sowie das Format, die Aufnahme von Informationen mittels Verweis und die Veröffentlichung solcher Prospekte und die Verbreitung von Werbung (ABl. L 149 vom 30.4.2004, S. 1).

³ Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aufmachung, des Inhalts, der Prüfung und der Billigung des Prospekts, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission (ABl. L 166 vom 21.6.2019, S. 26).

- Um die Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 an den Primärrechtsakt anzupassen, wurden alle in der technischen Empfehlung der ESMA und in der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission enthaltenen Bezugnahmen auf Aktien, Schuldtitel und Derivate in Bezugnahmen auf Dividendenwerte und Nichtdividendenwerte im Sinne der Prospektverordnung geändert. Dabei wurden durchgängig die folgenden Leitgrundsätze angewandt:
 - a) ein Prospekt, der für ein Angebot oder eine Zulassung von Dividendenwerten zum Handel erstellt wird, muss sowohl ein Registrierungsformular als auch eine Wertpapierbeschreibung für Dividendenwerte enthalten;
 - b) ein Prospekt, der für ein Angebot oder eine Zulassung von Nichtdividendenwerten zum Handel erstellt wird, muss sowohl ein Registrierungsformular als auch eine Wertpapierbeschreibung für Nichtdividendenwerte enthalten.

Die Überprüfung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 ergab, dass diese Leitgrundsätze bei bestimmten Arten von hybriden Wertpapieren wie bestimmten wandelbaren, austauschbaren und derivativen Wertpapieren keine Anwendung finden sollte. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission galten für derartige Wertpapiere duale Angabevorschriften, die für die Emittenten der Schuldtitel bzw. Derivative weniger streng waren als für die Emittenten der zugrunde liegenden Aktien. Da sich diese Vorschriften in der Praxis bewährt und den Anlegerschutz nicht beeinträchtigt haben, wäre es angemessen, auf Emittenten solcher wandelbaren, austauschbaren und derivativen Wertpapiere die für Nichtdividendenwerte geltenden weniger strengen Angabevorschriften anzuwenden.

- Gemäß Delegierter Verordnung (EU) 2019/980 muss ein Emittent, der von der Möglichkeit Gebrauch macht, den Jahresfinanzbericht im einheitlichen Registrierungsformular zu veröffentlichen, das gesamte einheitliche Registrierungsformular im XHTML-Format (XHTML: erweiterbare Auszeichnungssprache für Hypertext) vorlegen, was mit unverhältnismäßig hohem Bürokratieaufwand verbunden ist. Daher sollten Artikel 24 Absatz 4 und Artikel 25 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 so geändert werden, dass der Emittent nur noch die im Jahresfinanzbericht enthaltenen Angaben im XHTML-Format zu veröffentlichen braucht.
- In der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 sind gemäß der Prospektverordnung die standardisierte Aufmachung und die standardisierte Reihenfolge des EU-Wachstumsprospekts festgelegt. Unter bestimmten Umständen können auch zusätzliche Angaben zu den zugrunde liegenden Aktien, zu derivativen Wertpapieren und zur Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erforderlich sein. Artikel 32, Anhang 26 und Anhang 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 sollten geändert werden, um Platzhalter für den Fall vorzusehen, dass solche zusätzlichen Angaben gegebenenfalls in den EU-Wachstumsprospekt aufgenommen werden müssen.
- Eine Ungenauigkeit bei den Angaben zum Bestätigungsvermerk, die mehrere Anhänge der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission betrifft, sollte beseitigt werden.
- Anhang 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 enthält eine Liste der Abschnitte und Punkte, zu denen Organismen für gemeinsame Anlagen in einem vereinfachten Prospekt für Sekundäremissionen Angaben machen müssen. Diese

Liste sollte so geändert werden, um Angaben zu wesentlichen Verträgen darin aufzunehmen und Pro-forma-Finanzinformationen daraus zu entfernen.

- In der Wertpapierbeschreibung für Sekundäremissionen von Nichtdividendenwerten sollte die aktuell in Kategorie A eingestufte Beschreibung von Art, Gattung und Emissionsvolumen der angebotenen und/oder zum Handel zugelassenen Wertpapiere fortan in Kategorie B eingestuft werden, da die betreffenden Angaben bei der Billigung des Basisprospekts noch nicht in allen Einzelheiten bekannt sind. Zur Angleichung an die Angebevorschriften für Primäremissionen sollte außerdem klargestellt werden, dass für den Fall, dass die Prospektzusammenfassung für eine Sekundäremission von Nichtdividendenwerten für Kleinanleger ein PRIIPS-Basisinformationsblatt enthält, die entsprechenden Angaben auch in der Wertpapierbeschreibung enthalten sein sollten, da die Prospektzusammenfassung mit den anderen Bestandteilen des Prospekts übereinstimmen muss. Anhang 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 sollte entsprechend geändert werden.
- Schließlich wurde mit der neuen Verordnung (EU) 2019/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ die Pflicht zur Veröffentlichung der Erklärung zum Geschäftskapital im EU-Wachstumsprospekt auf alle Emittenten von Dividendenwerten unabhängig von deren Marktkapitalisierung ausgeweitet. Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe g und Anhang 26 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 sollten geändert werden, um dieser Änderung Rechnung zu tragen.

1.2.2. Berichtigung der delegierten Verordnung

- Zur vollständigen Übereinstimmung mit der Prospektverordnung sollte Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe g der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 berichtigt werden, um klarzustellen, dass der Anhang der zuständigen Behörde nur dann in einem durchsuchbaren elektronischen Format auf elektronischem Wege übermittelt werden muss, wenn ein solcher Anhang nach Artikel 26 Absatz 4 der Prospektverordnung vorgeschrieben ist.
- Schließlich sollte ein falscher Querverweis in Artikel 33 Absatz 7 berichtigt werden.

2. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Um den vorgenannten Punkten Rechnung zu tragen, werden in der vorliegenden delegierten Verordnung die im Folgenden aufgeführten Änderungen und Berichtigungen vorgeschlagen:

- Mit Artikel 1 werden die folgenden Bestimmungen und Anhänge der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 geändert:
 - Artikel 2, 4, 12, 13, 24, 25, 28, 30 und 32;
 - Anhang 1, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 16, 24, 25, 26 und 27.
- Mit Artikel 2 werden die folgenden Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 berichtigt:
 - Artikel 33 Absatz 7 und Artikel 42 Absatz 2.

⁴ Verordnung (EU) 2019/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU und der Verordnungen (EU) Nr. 596/2014 und (EU) 2017/1129 zur Förderung der Nutzung von KMU-Wachstumsmärkten (ABl. L 320 vom 11.12.2019, S. 1).

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 4.6.2020

zur Änderung und Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aufmachung, des Inhalts, der Prüfung und der Billigung des Prospekts, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG⁵, insbesondere auf Artikel 13 Absätze 1 und 2, Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 15 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission⁶ ist festgelegt, welche Angaben Emittenten von Dividenden- und Nichtdividendenwerten veröffentlichen müssen. Bei Nichtdividendenwerten sind die Angabevorschriften weniger streng als bei Dividendenwerten. Einige Dividendenwerte, wie bestimmte Arten von wandelbaren, austauschbaren und derivativen Wertpapieren, sind vor ihrer Wandlung beziehungsweise vor der Ausübung der mit ihnen verbundenen Rechte mit Nichtdividendenwerten vergleichbar. Aus diesem Grund sollten die Emittenten dieser wandelbaren, austauschbaren und derivativen Wertpapiere den für Nichtdividendenwerte geltenden vereinfachten Angabevorschriften unterliegen.
- (2) Gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 können Emittenten für die Veröffentlichung des gemäß der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ vorgeschriebenen Jahresfinanzberichts ein einheitliches Registrierungsformular verwenden. Nach der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 müssen Emittenten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, das gesamte einheitliche Registrierungsformular im XHTML-Format (XHTML: erweiterbare

⁵ ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12.

⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aufmachung, des Inhalts, der Prüfung und der Billigung des Prospekts, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission (ABl. L 166 vom 21.6.2019, S. 26).

⁷ Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38).

Auszeichnungssprache für Hypertext) vorlegen, was mit unverhältnismäßig hohem Bürokratieaufwand verbunden ist. Artikel 24 Absatz 4 und Artikel 25 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 sollten daher geändert werden, um es Emittenten zu gestatten, nur die im Jahresfinanzbericht enthaltenen Angaben im XHTML-Format zu übermitteln.

- (3) Kapitel II Abschnitt 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 über im Prospekt zu liefernde zusätzliche Angaben gilt für alle Arten von Prospekten, so auch für den EU-Wachstumsprospekt. Da für diesen eine standardisierte Aufmachung und eine standardisierte Reihenfolge vorgeschrieben sind, muss präzisiert werden, in welcher Reihenfolge die Angaben zu derivativen Wertpapieren sowie gegebenenfalls zu den zugrunde liegenden Aktien und/oder zur Zustimmung zur Verwendung des Prospekts gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 bereitzustellen sind. Artikel 32 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 und die Anhänge 26 und 27 der genannten Verordnung sollten entsprechend aktualisiert werden.
- (4) Mit Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ wurde Anhang V der Verordnung (EU) 2017/1129 geändert und die Pflicht zur Veröffentlichung der Erklärung zum Geschäftskapital im EU-Wachstumsprospekt auf alle Emittenten von Dividendenwerten unabhängig von deren Marktkapitalisierung ausgeweitet. Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe g der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 und Anhang 26 der genannten Verordnung sollten entsprechend geändert werden.
- (5) Gemäß den Anhängen 1, 3, 6 bis 9, 24 und 25 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 müssen bei den meisten Dividenden- und Nichtdividendenwerten die historischen jährlichen Finanzinformationen unabhängig geprüft und der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ erstellt werden. In den genannten Anhängen ist ferner vorgesehen, dass in Fällen, in denen die Richtlinie 2006/43/EG und die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht anwendbar sind und Bestätigungsvermerke über die historischen Finanzinformationen von den Abschlussprüfern abgelehnt wurden beziehungsweise Vorbehalte, Meinungsänderungen oder eine Hervorhebung eines Sachverhalts enthalten oder eingeschränkt erteilt wurden, diese Vorbehalte, Änderungen, die eingeschränkte Erteilung oder diese Hervorhebung eines Sachverhalts in vollem Umfang wiederzugeben und die Gründe dafür anzugeben sind. Damit Anleger fundierte Anlageentscheidungen treffen können, sollten Emittenten den vorgenannten Angabevorschriften unabhängig von der Anwendbarkeit der Richtlinie 2006/43/EG oder der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 unterliegen. Die Anhänge 1, 3, 6 bis 9, 24 und 25 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 sollten daher entsprechend geändert werden.

⁸ Verordnung (EU) 2019/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU und der Verordnungen (EU) Nr. 596/2014 und (EU) 2017/1129 zur Förderung der Nutzung von KMU-Wachstumsmärkten (ABl. L 320 vom 11.12.2019, S. 1).

⁹ Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87).

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77).

- (6) Finden die vereinfachten Angabevorschriften für Sekundäremissionen Anwendung, werden von Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß Anhang 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 auch Angaben verlangt, die aus bestimmten Abschnitten und Punkten des Anhangs 3 stammen. Zur Angleichung an die Angabevorschriften für Primäremissionen sollte die Liste dieser Abschnitte und Punkte so geändert werden, dass Angaben zu wesentlichen Verträgen darin aufgenommen und Pro-forma-Finanzinformationen daraus entfernt werden.
- (7) In der Wertpapierbeschreibung für Sekundäremissionen von Nichtdividendenwerten sollte die Beschreibung von Art, Gattung und Emissionsvolumen der angebotenen oder zum Handel zugelassenen Wertpapiere ebenso wie bei Primäremissionen in Kategorie B eingestuft werden, da die betreffenden Angaben zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts noch nicht in allen Einzelheiten bekannt sind. Zur Angleichung an die Angabevorschriften für Primäremissionen sollte außerdem klargestellt werden, dass bei Sekundäremissionen von Nichtdividendenwerten für Kleinanleger, bei denen die Prospektzusammenfassung teilweise durch die in Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben c bis i der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ genannten Angaben ersetzt wird, diese Angaben auch in der Wertpapierbeschreibung enthalten sein sollten. Anhang 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 sollte entsprechend geändert werden.
- (8) In Artikel 33 Absatz 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 wird statt auf Anhang 23 fälschlicherweise auf Anhang 22 der genannten Verordnung verwiesen. Dieser Fehler sollte berichtigt werden.
- (9) Gemäß Artikel 26 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/1129 muss ein gemäß Absatz 2 übermitteltes Registrierungsformular oder einheitliches Registrierungsformular einen Anhang mit den Basisinformationen über den Emittenten nach Artikel 7 Absatz 6 der genannten Verordnung enthalten. Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe g der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 schreibt fälschlicherweise vor, dass ein solcher Anhang in jedem Fall und nicht nur dann zu übermitteln sei, wenn er vorgeschrieben ist. Dieser Fehler sollte berichtigt werden.
- (10) Die Verordnung (EU) 2017/1129 und die Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 gelten seit dem 21. Juli 2019. Aus Gründen der Rechtssicherheit und um sicherzustellen, dass für Emittenten kein unnötiger Bürokratieaufwand entsteht, sollte für Artikel 1 Nummern 1 bis 8 und Artikel 2 der vorliegenden delegierten Verordnung derselbe Geltungsbeginn vorgesehen werden wie für die Verordnung (EU) 2017/1129 und die Delegierte Verordnung (EU) 2019/980.
- (11) Im Interesse der Rechtssicherheit sollten Prospekte, die im Zeitraum 21. Juli 2019 bis [Amt für Veröffentlichungen: bitte Tag vor Inkrafttreten dieses Änderungs- und Berichtigungsrechtsakts im Amtsblatt einfügen] gebilligt wurden, ihre Gültigkeit bis zum Ende ihrer Geltungsdauer behalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980

Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 wird wie folgt geändert:

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1).

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Registrierungsformular für Dividendenwerte

- (1) Das Registrierungsformular für Dividendenwerte muss die in Anhang 1 genannten Angaben enthalten, es sei denn, es wird gemäß Artikel 9, 14 oder 15 der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann das Registrierungsformular für die im Folgenden aufgeführten Wertpapiere, sofern es sich dabei nicht um Aktien oder andere übertragbare, aktienähnliche Wertpapiere handelt, im Falle von Wertpapieren für Kleinanleger gemäß Artikel 7 oder im Falle von Wertpapieren für Großanleger gemäß Artikel 8 erstellt werden:
- a) in Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 20 Absatz 1 genannte Wertpapiere;
 - b) in Artikel 19 Absatz 2 genannte Wertpapiere, wenn diese in Aktien umtausch- oder wandelbar sind, die von einem zur Unternehmensgruppe dieses Emittenten gehörenden Unternehmen begeben wurden oder noch begeben werden und nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind;
 - c) in Artikel 20 Absatz 2 genannte Wertpapiere, wenn diese zur Zeichnung oder zum Erwerb von Aktien berechtigen, die aktuell oder künftig vom Emittenten oder von einem zur Unternehmensgruppe dieses Emittenten gehörenden Unternehmen begeben werden und nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind.“

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Registrierungsformular für Sekundäremissionen von Dividendenwerten

- (1) Ein gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2017/1129 erstelltes spezielles Registrierungsformular für Dividendenwerte muss die in Anhang 3 der vorliegenden Verordnung genannten Angaben enthalten.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann das Registrierungsformular für die im Folgenden aufgeführten Wertpapiere, sofern es sich dabei nicht um Aktien oder andere übertragbare, aktienähnliche Wertpapiere handelt, gemäß Artikel 9 erstellt werden:
- a) in Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 20 Absatz 1 genannte Wertpapiere;
 - b) in Artikel 19 Absatz 2 genannte Wertpapiere, wenn diese in Aktien umtausch- oder wandelbar sind, die von einem zur Unternehmensgruppe dieses Emittenten gehörenden Unternehmen begeben wurden oder noch begeben werden und nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind;
 - c) in Artikel 20 Absatz 2 genannte Wertpapiere, wenn diese zur Zeichnung oder zum Erwerb von Aktien berechtigen, die aktuell oder künftig vom Emittenten oder von einem zur Unternehmensgruppe dieses Emittenten gehörenden Unternehmen begeben werden und nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind.“

3. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

Wertpapierbeschreibung für Dividendenwerte oder Anteilsscheine, die von Organismen für gemeinsame Anlagen des geschlossenen Typs ausgegeben werden

(1) Bei Dividendenwerten oder von Organismen für gemeinsame Anlagen des geschlossenen Typs ausgegebenen Anteilsscheinen muss die Wertpapierbeschreibung die in Anhang 11 genannten Angaben enthalten, es sei denn, sie wird gemäß den Artikeln 14 oder 15 der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt.

(2) Abweichend von Absatz 1 muss die Wertpapierbeschreibung für die in Artikel 19 Absätze 1 und 2 und Artikel 20 Absätze 1 und 2 genannten Wertpapiere, sofern es sich dabei nicht um Aktien oder andere übertragbare, aktienähnliche Wertpapiere handelt, im Falle von Wertpapieren für Kleinanleger gemäß Artikel 15 oder im Falle von Wertpapieren für Großanleger gemäß Artikel 16 erstellt werden.“

4. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

Wertpapierbeschreibung für Sekundäremissionen von Dividendenwerten oder Anteilsscheinen, die von Organismen für gemeinsame Anlagen des geschlossenen Typs ausgegeben werden

(1) Eine gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellte spezielle Wertpapierbeschreibung für Dividendenwerte oder von Organismen für gemeinsame Anlagen des geschlossenen Typs ausgegebene Anteilsscheine muss die in Anhang 12 der vorliegenden Verordnung genannten Angaben enthalten.

(2) Abweichend von Absatz 1 muss die spezielle Wertpapierbeschreibung für die in Artikel 19 Absätze 1 und 2 und Artikel 20 Absätze 1 und 2 genannten Wertpapiere, sofern es sich dabei nicht um Aktien oder andere übertragbare, aktienähnliche Wertpapiere handelt, gemäß Artikel 17 erstellt werden.“

5. Artikel 24 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird ein einheitliches Registrierungsformular für die Zwecke von Artikel 9 Absatz 12 der Verordnung (EU) 2017/1129 verwendet, sind die darin enthaltenen Angaben gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission* zu präsentieren.

* Delegierte Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ABl. L 143 vom 29.5.2019, S. 1).“

6. Artikel 25 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Wird ein einheitliches Registrierungsformular für die Zwecke von Artikel 9 Absatz 12 der Verordnung (EU) 2017/1129 verwendet, sind die darin enthaltenen Angaben gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission zu präsentieren.“

7. Artikel 28 erhält folgende Fassung:

„Artikel 28

Registrierungsformular beim EU-Wachstumsprospekt für Dividendenwerte

- (1) Ein gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2017/1129 erstelltes spezielles Registrierungsformular für Dividendenwerte muss die in Anhang 24 der vorliegenden Verordnung genannten Angaben enthalten.
 - (2) Abweichend von Absatz 1 kann das spezielle Registrierungsformular für die folgenden Wertpapiere, sofern es sich dabei nicht um Aktien oder andere übertragbare, aktienähnliche Wertpapiere handelt, gemäß Artikel 29 erstellt werden:
 - a) in Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 20 Absatz 1 genannte Wertpapiere;
 - b) in Artikel 19 Absatz 2 genannte Wertpapiere, wenn diese in Aktien umtausch- oder wandelbar sind, die von einem zur Unternehmensgruppe dieses Emittenten gehörenden Unternehmen begeben wurden oder noch begeben werden und nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind;
 - c) in Artikel 20 Absatz 2 genannte Wertpapiere, wenn diese zur Zeichnung oder zum Erwerb von Aktien berechtigen, die aktuell oder künftig vom Emittenten oder von einem zur Unternehmensgruppe dieses Emittenten gehörenden Unternehmen begeben werden und nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind.“
8. Artikel 30 erhält folgende Fassung:

„Artikel 30

Wertpapierbeschreibung beim EU-Wachstumsprospekt für Dividendenwerte

- (1) Eine gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellte spezielle Wertpapierbeschreibung für Dividendenwerte muss die in Anhang 26 der vorliegenden Verordnung genannten Angaben enthalten.
 - (2) Abweichend von Absatz 1 muss die spezielle Wertpapierbeschreibung für die in Artikel 19 Absätze 1 und 2 und Artikel 20 Absätze 1 und 2 genannten Wertpapiere, sofern es sich dabei nicht um Aktien oder andere übertragbare, aktienähnliche Wertpapiere handelt, gemäß Artikel 31 erstellt werden.“
9. Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e erhält folgende Fassung:
- „e) je nach Art des Wertpapiers die in Anhang 24 Abschnitt 1 und Anhang 26 Abschnitt 1 oder die in Anhang 25 Abschnitt 1 und Anhang 27 Abschnitt 1 dieser Verordnung genannten Angaben;“
10. Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe g erhält folgende Fassung:
- „g) bei Dividendenwerten die in Anhang 26 Punkt 2.1 genannten Angaben und, wenn Dividendenwerte von einem Emittenten mit einer Marktkapitalisierung über 200 000 000 EUR ausgegeben werden, die in Anhang 26 Punkt 2.2 genannten Angaben;“
11. In Artikel 32 Absatz 1 werden die Buchstaben p und q angefügt:
- „p) wenn Angaben zu der zugrunde liegenden Aktie gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 19 Absatz 3 oder Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b erforderlich sind, je nach Art des Wertpapiers die in Anhang 26 Abschnitt 6 oder die in Anhang 27 Abschnitt 6 genannten Angaben;

- q) stimmt der Emittent oder die für die Erstellung eines Prospekts verantwortliche Person der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 genannten Verwendung zu, je nach Art der Wertpapiere die in Anhang 26 Abschnitt 7 oder in Anhang 27 Abschnitt 7 genannten Angaben.“

12. Folgender Artikel 46a wird eingefügt:

„Artikel 46a

Im Zeitraum 21. Juli 2019 bis [Amt für Veröffentlichungen: bitte Tag vor Inkrafttreten dieses Änderungs- und Berichtigungsrechtsakts im Amtsblatt einfügen] gebilligte Prospekte

Prospekte, die im Zeitraum 21. Juli 2019 bis [Amt für Veröffentlichungen: bitte Tag vor Inkrafttreten dieses Änderungs- und Berichtigungsrechtsakts im Amtsblatt einfügen] gebilligt wurden, behalten ihre Gültigkeit bis zum Ende ihrer Geltungsdauer.“

13. Anhang 1 wird entsprechend Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.
14. Anhang 3 wird entsprechend Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.
15. Anhang 4 wird entsprechend Anhang III der vorliegenden Verordnung geändert.
16. Anhang 6 wird entsprechend Anhang IV der vorliegenden Verordnung geändert.
17. Anhang 7 wird entsprechend Anhang V der vorliegenden Verordnung geändert.
18. Anhang 8 wird entsprechend Anhang VI der vorliegenden Verordnung geändert.
19. Anhang 9 wird entsprechend Anhang VII der vorliegenden Verordnung geändert.
20. Anhang 16 wird entsprechend Anhang VIII der vorliegenden Verordnung geändert.
21. Anhang 24 wird entsprechend Anhang IX der vorliegenden Verordnung geändert.
22. Anhang 25 wird entsprechend Anhang X der vorliegenden Verordnung geändert.
23. Anhang 26 wird entsprechend Anhang XI der vorliegenden Verordnung geändert.
24. Anhang 27 wird gemäß Anhang XII der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980

1. Artikel 33 Absatz 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 erhält folgende Fassung:
„(7) In der speziellen Zusammenfassung können zur Darstellung der in Anhang 23 Abschnitte 2, 3 und 4 genannten Angaben Unterüberschriften verwendet werden.“
2. Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe g erhält folgende Fassung:
„g) ein nach Artikel 26 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/1129 vorgeschriebener Anhang, es sei denn, nach Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 2 der genannten Verordnung ist keine Zusammenfassung erforderlich;“

Artikel 3
Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 Nummern 1 bis 8 und Artikel 2 gelten jedoch ab 21. Juli 2019.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4.6.2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN